

brechen gegen den Mann erfolgreich durchgeführt sein. Heirathet sie vorher, '*causa adhuc inaudita manente*', so setzt sie sich der Ehebruchsstrafe aus.

So findet jene Stelle eine einfache und sachgemässe Erklärung. Für eigentliche Ehescheidungsklagen ist kein Raum im Westgothenrecht. Es kennt nur, wie auch das römische Recht Klagen wegen Verbrechen des einen Gatten, die wohl dem andern Gatten das Recht zur Lösung der Ehe gaben, welche aber nicht auf Trennung der Ehe, sondern auf peinliche Bestrafung des andern Gatten gerichtet waren. Deshalb dürfen wir auch an jener Stelle nicht an eine Ehescheidungsklage denken. Auch eine Criminalklage gegen die Frau kann nicht gemeint sein. Wäre die Frau des einzigen Verbrechens, welches nach III, 6, 2 ihren Mann zu einseitiger Verstossung berechnete, des Ehebruchs überführt, so hätte ihre Bestrafung ihre Wiederverheirathung unmöglich gemacht; wäre sie nicht überführt, so hätte die erste Ehe fortbestanden.

Handelt bis hierher das Gesetz allein von der Wiederverheirathung der geschiedenen Frau, so werden in den folgenden mit '*Certe si maritus uxorem iniuste reliquerit*' beginnenden Bestimmungen die Folgen unrechtmässiger Verstossung der Frau für den Mann bestimmt: Er soll ihr die ihr von ihm bestellte Dos belassen und ihr ganzes Vermögen herausgeben. Erpresste Verzichtsurkunden sollen ungültig sein.

Auch das ältere römische Recht kennt für diesen Fall den Verlust der Dos an die Frau, natürlich der römischen Dos, fügte aber noch das Verbot der Wiederverheirathung des Mannes hinzu. Cod. Theod. III, 16, 1: '*Si absque his criminibus liberam eiecerit, omnem dotem restituere debet et aliam non ducere*'. In demselben Sinne spricht sich auch die folgende Constitution III, 16, 2 aus und ebenso die Interpretatio zu beiden.

Ist wohl kaum zweifelhaft, dass der Verlust der Dos in der Antiqua dem römischen Recht entlehnt ist, so fragt es sich, ob das älteste Westgothenrecht nicht auch das Verbot der Wiederverheirathung für diesen Fall kannte. Unsere Antiqua sagt darüber nichts. Ein Schluss aus diesem Schweigen ist aber nicht zulässig. Es entspricht vielmehr ganz dem sonstigen Inhalt des Gesetzes, welches die Folgen der Scheidung für die Frau behandelt, wenn hier nur die vermögensrechtlichen Nachtheile für den Mann, insofern als sie Vortheile für die Frau waren, hervorgehoben sind. Das Verbot der Wiederverheirathung des